

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0476/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.05.2013	Vorberatung
Rat der Stadt	18.06.2013	Entscheidung

2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die folgende 2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Radevormwald vom 26.06.2007:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Radevormwald dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- a) am 1. oder 2. Sonntag im Mai (vor oder an Muttertag) anl. des Radevormwalder Jahrmarktes
 - b) am 2. Wochenende im Juli anlässlich des Aktionstages „Ab in die Mitte“
 - b) am Sonntag vor oder an St. Martin anl. des St-Martin-Aktionstages
 - c) am 3. Adventssonntag anl. des Weihnachtsmarktes
- jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

Artikel 2

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet von Radevormwald in der Fassung der 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterung:

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage können auf Grund des § 6 Abs. 3 LÖG von der örtlichen Ordnungsbehörde durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Durch § 1 der bisher geltenden Verordnung wurden lediglich drei verkaufsoffene Sonntage im Jahr bestimmt.

In diesem Jahr ist für den 2. Sonntag im Juli im Rahmen der Veranstaltung „Ab in die Mitte“ ein weiterer verkaufsoffener Sonntag geplant. Somit ist eine Änderung der örtlichen Verordnung erforderlich.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
II		